

ANORDNUNG DES FÜHRERS ÜBER DIE BESTELLUNG EINES BEAUFTRAGTEN FÜR DIE WIRTSCHAFT BEIM BEVOLLMÄCHTIGTEN DES GROßDEUTSCHEN REICHES IN UNGARN VOM 25. APRIL 1944.

1.

In meinem Erlaß vom 19. März 1944 über die Bestellung eines Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn habe ich angeordnet, daß die sämtlichen Hilfsquellen Ungarns, insbesondere die wirtschaftlichen Möglichkeiten, in einem Höchstmaß für die Zwecke der gemeinsamen Kriegsführung auszunutzen sind.

Zur Durchführung aller hierfür erforderlichen Maßnahmen wird dem Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn ein Beauftragter für die Wirtschaft beigegeben. Zu dessen Aufgaben gehört im besonderen auch die Regelung des Waren- und Clearingverkehrs mit dem Reichsgebiet und mit den übrigen Staaten nach den Erfordernissen der gemeinsamen Kriegswirtschaft.

2.

Der Beauftragte für die Wirtschaft ist dem Reichsbevollmächtigten unmittelbar und persönlich unterstellt und an dessen Weisungen auf politischem und allgemein wirtschaftlichem Gebiet gebunden. Seine fachlichen Weisungen erhält er unmittelbar von den für die deutsche Wirtschaft zuständigen Reichsressorts. Von diesen fachlichen Weisungen hat der Beauftragte für die Wirtschaft den Reichsbevollmächtigten zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs, die für die Aufgaben des Reichsbevollmächtigten in Ungarn wichtig sind, oder die dieser sich selbst zur Entscheidung vorbehalten hat. Der Beauftragte für die Wirtschaft führt die Dienstbezeichnung „Der Bevollmächtigte des Großdeutschen Reiches in Ungarn — Der Beauftragte für die Wirtschaft —“.

3.

Der Beauftragte für die Wirtschaft ist für seinen Geschäftsbereich der ständige Vertreter des Reichsbevollmächtigten und den Vertretern der einzelnen Wirtschaftsressorts beim Reichsbevollmächtigten übergeordnet.

4.

Alle Anforderungen an die ungarische Regierung auf wirtschaftlichem Gebiet werden dieser gegenüber im Namen des Reichsbevollmächtigten durch den Beauftragten für die Wirtschaft vertreten. Hierbei hat der Beauftragte für die Wirtschaft den Reichsbevollmächtigten jeweils zu unterrichten, ehe er an die ungarische Regierung herantritt, und ihn über den Verlauf seiner Verhandlungen mit der ungarischen Regierung auf dem laufenden zu halten.

Der Reichsbevollmächtigte ist berechtigt, diese Verhandlungen, sofern das aus politischen Gründen im Einzelfall angezeigt ist, selbst zu führen.

5.

Die Bestellung des Beauftragten für die Wirtschaft beim Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches in Ungarn behalte ich mir vor.

Führer-Hauptquartier, den 25. April 1944.

Der Führer

gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

gez. Dr. Lammers

[Quelle: Moll, Martin (Hrsg.): „Führer-Erlasse“ 1939-1945, Stuttgart 1997, S.412-413.]